

Satzung über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Internationalen Ausschuss der Stadt Ulm

vom 13.12.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 11 Abs. 2, § 12 Partizipations- und Integrationsgesetz Baden-Württemberg i.V.m. § 41 Abs. 1 GemO und § 6 Hauptsatzung der Stadt Ulm hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 13. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Internationaler Ausschuss

- (1) Die Stadt Ulm bildet einen Internationalen Ausschuss als beratender Ausschuss des Gemeinderates.
- (2) Die Amtszeit des Internationalen Ausschusses entspricht der Amtszeit des Gemeinderates.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Ziel der Arbeit des Internationalen Ausschusses ist die Herstellung von Chancengerechtigkeit und die Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe von internationalen Ulmerinnen und Ulmern¹ in allen Lebensbereichen. Der Internationale Ausschuss unterstützt mit seiner Fachkompetenz das Zusammenwachsen der Bevölkerung mit und ohne internationale Wurzeln zu einer Gesellschaft in Vielfalt. Er arbeitet unabhängig von ethnischen, kulturellen, religiösen oder organisationsbezogenen Zugehörigkeiten. Durch seine Arbeit fördert er die politische Partizipation und leistet einen Beitrag zum sozialen Frieden.
- (2) Der Internationale Ausschuss hat die Aufgabe, den Gemeinderat und die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen zu beraten, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in der vielfältigen und internationalen Stadtgesellschaft und insbesondere die Teilhabe der in Ulm lebenden Bevölkerung mit internationalen Wurzeln betreffen.
- (3) Der Internationale Ausschuss tagt mindestens dreimal jährlich. Vor jeder Sitzung kann eine Vorbereitungsitzung stattfinden.
- (4) Der Internationale Ausschuss hat eine bei der Stadtverwaltung angesiedelte Geschäftsstelle.

¹ In Ulm wird der Begriff "Migrationshintergrund", vgl. Legaldefinition in § 4 PartIntG, als Fachterminus in statistischen Zusammenhängen verwendet. Ansonsten wird das Adjektiv "international" bevorzugt.

§ 3 Zusammensetzung und Bestimmung der Mitglieder

- (1) Der Internationale Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertretung, zwölf Gemeinderätinnen und Gemeinderäten sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern als weitere Mitglieder mit einem Sitz weniger. Sind mehr als fünf Fraktionen im Gemeinderat vertreten, erhöht sich Zahl der Gemeinderatsmitglieder im Internationalen Ausschuss entsprechend.
- (2) Die sachkundigen Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden vom Gemeinderat widerruflich bestellt.
- (3) Jede Fraktion kann eine Bewerberin bzw. einen Bewerber für ein sachkundiges Mitglied vorschlagen. Die weiteren Bewerbungen für die sachkundigen Mitglieder und ihre Stellvertretungen schlägt der Oberbürgermeister auf Empfehlung der Vorschlagskommission vor. Die Vorschlagskommission besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und je einem Mitglied der Fraktionen. Für die Neubesetzung zu Beginn einer neuen Legislaturperiode kann die Vorschlagskommission bis zu drei sachkundige Mitglieder des bis dahin amtierenden Internationalen Ausschusses, die sich nicht erneut bewerben, beratend beiziehen.
- (4) Die vom Oberbürgermeister vorgeschlagenen sachkundigen Mitglieder werden für folgende Themenfelder bestellt:
 1. Wirtschaft und Wissenschaft
 2. Bildung
 3. Stadt(teil)entwicklung
 4. Neuzuwanderung und Flüchtlinge
 5. Zusammenleben im Alltag
 6. Kultur international

§ 4 Auswahlverfahren für die sachkundigen Mitglieder

- (1) Als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können berufen werden alle Personen, die
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - internationale Wurzeln haben,
 - seit mindestens 3 Monaten in Ulm ihren Hauptwohnsitz haben, in Ulm arbeiten oder sich in Ulm schwerpunktmäßig ehrenamtlich engagieren,
 - Fachkompetenz zur Situation Zugewanderter durch haupt- oder ehrenamtliche Arbeit nachweisen können,
 - mit den kommunalpolitischen Strukturen in Ulm vertraut sind.

Von der Berufung ausgeschlossen sind Personen,

- bei denen Hinderungsgründe im Sinne von § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bestehen,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 - die einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören oder die freiheitliche demokratische Grundordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen oder wenn Tatsachen belegen, dass sie einer Vereinigung angehören, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder eine derartige Vereinigung unterstützen,
 - gegen die im Zeitpunkt der Berufung ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist.
- (2) Bei der Auswahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sollen Diversitätsgesichtspunkte Berücksichtigung finden (kulturelle und soziale Herkunft, Alter, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Geschlecht oder sexuelle Identität), auch vor dem Hintergrund unterschiedlicher Herkunftsregionen.

§ 5 Ausscheiden sachkundiger Ausschussmitglieder und Nachbesetzung

- (1) Die Mitgliedschaft im Internationalen Ausschuss endet vor Ablauf der Amtsperiode
- durch Widerruf der Bestellung,
 - durch Wegzug des sachkundigen Ausschussmitglieds aus Ulm, sofern nicht durch Arbeit oder ehrenamtliches Engagement weiterhin ein Bezug zu Ulm besteht,
 - durch Ausscheiden aus einem wichtigen Grund.

Die Mitgliedschaft wird insbesondere widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Berufung nachträglich entfallen oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Berufung nicht vorlagen oder wenn das sachkundige Mitglied seine Amtspflichten nach § 17 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg verletzt.

- (2) Scheidet ein sachkundiges Mitglied oder seine Stellvertretung aus dem Internationalen Ausschuss aus, erfolgt eine Nachbesetzung durch den Gemeinderat. Das Vorschlagsrecht (§ 3 Absatz 3) für das nachrückende Mitglied bestimmt sich nach dem Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied. Die Vorschlagskommission kann bis zu drei sachkundige Mitglieder des Ausschusses beratend beiziehen. Hat das ausscheidende Mitglied eine Stellvertretung, übernimmt diese die frei gewordene Position. Die Position der Stellvertretung ist in diesem Falle neu zu besetzen.

§ 6 Rechte und Pflichten der sachkundigen Mitglieder, Sitzungsgeld

- (1) Die sachkundigen Mitglieder haben bei den Beratungen im Internationalen Ausschuss und Beschlussempfehlungen an den Gemeinderat Rede- und Stimmrecht. Die Stellvertretungen haben Stimmrecht nur, wenn sie ein sachkundiges Mitglied in der Sitzung vertreten.

- (2) Die sachkundigen Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Internationalen Ausschusses verpflichtet. § 9 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Ulm gilt entsprechend.
- (3) Die sachkundigen Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden fort. § 17 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt entsprechend. Für die Befangenheit bei Abstimmungen gilt § 10 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Ulm entsprechend.
- (4) Die sachkundigen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Ulm über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten entsprechend. Das Sitzungsgeld für die sachkundigen Mitglieder wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Internationalen Ausschusses und des Gemeinderates bzw. der Fachausschüsse gezahlt sowie für die Teilnahme an Vorbereitungssitzungen. Die Stellvertretungen erhalten für die Teilnahme an Vorbereitungssitzungen Sitzungsgeld auch dann, wenn das zu vertretende sachkundige Mitglied an der Sitzung teilnimmt, bei gemeinderätlichen Gremien jedoch nur, wenn sie das ordentliche Mitglied vertreten.

§ 7 Mitwirkung im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse ziehen in Partizipations- und Integrationsfragen (vgl. §§ 2, 3 PartIntG) den Internationalen Ausschuss zu Rate und können sachkundige Mitglieder des Ausschusses zu den Beratungen hinzuziehen (§ 33 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg). Die beschließenden Ausschüsse können zu diesem Zweck widerruflich ein sachkundiges Mitglied des Internationalen Ausschusses sowie eine Stellvertretung als ständige Delegierte bestimmen, die der Internationale Ausschuss aus den Reihen der sachkundigen Mitglieder einschließlich der Stellvertretungen vorschlägt.
- (2) Zugezogene sachkundige Mitglieder des Internationalen Ausschusses haben in den beschließenden Ausschüssen Rederecht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ulm, den 13. Dezember 2017



Gunter Czisch
Oberbürgermeister